

N i e d e r s c h r i f t

**über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Baesweiler
im Sitzungssaal des Rathauses Setterich am 02.11.2004**

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.25 Uhr

Anwesend waren:

a) Bürgermeister Dr. Linkens als Vorsitzender
(stimmberechtigt gem. § 57 Abs. 3 GO NW)

b) stimmberechtigte Mitglieder:

Beckers, Rolf
Burghardt, Jürgen
Dederichs, Norbert
Geller, Herbert
Lankow, Wolfgang
Mandelartz, Alfred
Meirich, Thomas
Mohr, Bruno

Mohr, Christoph
Pehle, Bernd
Puhl, Mathias
Reinartz, Ferdi
Scheen, Wolfgang
Schmitz, Hendrik
Sommer, Dominic
für Zantis, Jürgen

c) von der Verwaltung:

I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Leßmann
StVR Schmitz
StAR Derichs
StA Keulen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 26.10.2004 für Dienstag, 02.11.2004, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht worden.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Haupt- und Finanzausschuss nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin und eines/einer stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin
2. Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
3. Straßenreinigungsgebühren 2005
4. Abfallbeseitigungsgebühren 2005
5. Kanalbenutzungsgebühren 2005
6. Bestattungs- und Grabstellengebühren
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

B) Nicht öffentliche Sitzung

10. Vergabe des Auftrages für den Umbau und die Sanierung der Burg Baesweiler;
hier: Lüftungsinstallationsarbeiten
11. Mitteilungen der Verwaltung
12. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Bürgermeister Dr. Linkens bat, die Tagesordnung um den Punkt

- 10a) „Personalangelegenheit;
hier: Unbefristete Übernahme einer Bauingenieurin der Fachrichtung
Architektur“

zu erweitern. Der diesbezügliche Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Außerhalb der Tagesordnung bat Herr Fraktionsvorsitzender Beckers darum, die Sitzungsniederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.12.2003 unter TOP 4 „Beratung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2004“ auf der S. 8 unten im Beschluss dahingehend

zu ergänzen, dass der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat **einstimmig bei 1 Enthaltung** vorschlägt, die Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 in der Form des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung der mit beiliegender Aufstellung unterbreiteten Änderungsvorschläge zu beschließen.

Das Protokoll wird entsprechend korrigiert.

A) Öffentliche Sitzung

1. Bestellung eines/einer Schriftführers/Schriftführerin und eines/einer stellvertretenden Schriftführers/Schriftführerin

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW finden auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Demnach ist gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 GO NW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO NW vom Haupt- und Finanzausschuss ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Schriftführung im Haupt- und Finanzausschuss - wie bisher - der Leiterin der Hauptabteilung, Frau Stadtamtsrätin Simone Wetzel, zu übertragen. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt Herr StAng. Markus Schallenberg die Schriftführung.

Gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GO NW wird die Niederschrift vom Bürgermeister als Ausschussvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestellt einstimmig Frau Stadtamtsrätin Simone Wetzel zur Schriftführerin, im Falle ihrer Verhinderung Herrn Stadtangestellten Markus Schallenberg zu ihrem Stellvertreter.

2. Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden im Haupt- und Finanzausschuss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.10.2004 unter TOP 10 die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter gewählt.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 1 führt der Bürgermeister den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss, sodass es einer Wahl nicht bedarf. Seine Stellvertreter wählt der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 aus seiner Mitte.

Es ist ihm überlassen, einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden zu wählen.

Die Verwaltung schlägt vor, wie in der Vergangenheit zwei stellvertretende Vorsitzende zu bestellen. Für den Fall, dass der Vorsitzende an der Sitzung nicht teilnimmt und der 1. stellv. Vorsitzende in einer Angelegenheit befangen ist, kann der betreffende Tagesordnungspunkt nicht behandelt werden und muss von der Tagesordnung abgesetzt werden. Durch die Wahl eines 2. stellvertretenden Vorsitzenden können nachteilige Zeitverzögerungen vermieden werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt die stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dies bedeutet, dass auch der Bürgermeister stimmberechtigt ist. Für die Wahl gilt Mehrheitswahl gemäß § 50 Abs. 2 GO NW.

Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion schlug für die Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden Herrn I. stellv. Bürgermeister Herbert Geller und als 2. stellvertretenden Vorsitzenden Herrn 2. stellv. Bürgermeister Bruno Mohr vor.

Beschluss:

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses wählen einstimmig

Herrn Herbert Geller zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden

und

Herrn Bruno Mohr zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden im Haupt- und Finanzausschuss.

3. Straßenreinigungsgebühren 2005

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 06.11.2003 beträgt ab 01.01.2004 die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung 1,08 € und für die Winterwartung 0,17 € je lfd. Meter Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2005 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2005 €	Haushalts- ansatz 2004 €	Rechnungs- ergebnis 2003 €
1. Kosten Reinigungsunternehmer	20.000,00	20.000,00	22.681,55
2. Erstattung eines Verwaltungskostenanteils an Abschnitt 030 und 600 (Personalkostenanteile für Mitarbeiter der Verwaltung)	14.280,00	14.330,00	14.094,60
3. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt Die von Bediensteten des Baubetriebsamtes an Straßen, Wegen und Plätzen durchgeführten Straßenreinigungsarbeiten sind hier zu veranschlagen.	6.899,00	10.721,00	10.721,00
4. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren. Restveranschlagung aus Vorjahren.	2.262,00	0,00	2.186,05
Gesamtkosten der Sommerwartung	43.441,00	45.051,00	49.683,20

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushalts- ansatz 2005 €	Haushalts- ansatz 2004 €	Rechnungs- ergebnis 2003 €
a) Gesamtkosten -wie zu A)-	43.441,00	45.051,00	49.683,20
1. abzügl. 25 v. H. Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen von Abschnitt 631	8.570,00	8.583,00	9.195,00
2. Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Erläuterung siehe unten)	6.899,00	10.721,00	10.721,00
Gebührenbedarf für Sommerwartung	27.972,00	25.747,00	29.767,20
b) Auf der Basis des Gebührensatzes von 1,08 € x 25.000 Meter Veranlagungslänge werden 2005 27.900,00 Straßenreinigungsgebühren erwartet.	27.900,00	25.900,00	29.767,20
c) Überschuss	-72,00	153,00	0,00

Die Erstattung des Kostenanteils für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen beträgt 25% der Reinigungs- und Verwaltungskosten. Des Weiteren wurden die Leistungsverrechnungen des Baubetriebshofes ebenfalls abgezogen, da diese Reinigungsarbeiten überwiegend in Bereichen durchgeführt werden, in denen auf Grund eines erhöhten Verschmutzungsgrades (z. B. Zentrum: Kirch-, Kück-, Löffelstraße) eine zusätzliche Reinigung unerlässlich ist bzw. bedingt durch den hohen Verkehrsfluss ein zusätzlicher Reinigungsbedarf besteht (Hauptverkehrsstraßen, z. B. Aachener Straße). Die satzungsmäßig vorgeschriebene wöchentliche Reinigung durch die Stadt (Unternehmer) bzw. die Eigentümer reicht nicht aus, diese Straßen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu halten.

Die Verringerung der Leistungsverrechnung des Baubetriebsamtes ist darauf zurück zu führen, dass diese Reinigungsarbeiten zum Teil im Rahmen von ABM-Maßnahmen bzw. im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit erledigt wurden.

Winterwartung (Streudienst)

A) Kostenermittlung	Haushalts- ansatz 2005	Haushalts- ansatz 2004	Rechnungs- ergebnis 2003
	€	€	€
1. Verbrauchsmaterial	5.000,00	5.000,00	5.860,20
2. Erstattung der Personal- und Sachkosten an Abschnitt 631	6.310,00	5.392,00	5.728,14
3. Erstattung der Verwaltungskosten an Abschnitt 030, 600 und 771	6.530,00	6.570,00	6.454,80
Gesamtkosten der Winterwartung	17.840,00	16.962,00	18.043,14
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	Haushaltsan- satz 2005	Haushaltsan- satz 2004	Rechnungs- ergebnis 2003
	€	€	€
a) Gesamtkosten zu A)	17.840,00	16.962,00	18.043,14
abzüglich: Erstattung des Kostenanteiles für die Wartung der öffentlichen Verkehrsflä- chen von Abschnitt 631 (25% der Wartungs- und Verwaltungskosten)	4.460,00	4.240,00	4.511,00
b) Gebührenbedarf für Winterwartung	13.380,00	12.722,00	13.532,14
Auf der Basis des im jeweiligen Jahr erhobenen Gebührensatzes ergäben sich Gebühreneinnahmen von	9.775,00	9.775,00	12.091,48
c) Überschuss bzw. Zuschussbedarf	-3.605,00	-2.947,00	-1.440,66

Die vorstehende Kalkulation weist f. d. Jahr 2005 einen Gebührenbedarf von Euro aus. Bei der Berechnung der Gebühr für die Winterwartung wurden aber Durchschnittskosten für die letzten 7 Jahre angesetzt, da die jährlichen Aufwendungen je nach Witterungslage sehr unterschiedlich sein können. Für die einzelnen Jahre ergaben bzw. ergeben sich folgende umlagefähige Aufwendungen:

1999 (Rechnungsergebnis)	16.030,00 €
2000 (Rechnungsergebnis)	6.372,49 €
2001 (Rechnungsergebnis)	8.256,59 €
2002 (Rechnungsergebnis)	10.660,39 €
2003 (Rechnungsergebnis)	11.340,00 €
2004 (Lt. Haushaltsplan)	12.722,00 €
2005 (Lt. Haushaltsplan)	13.380,00 €
	<u>78.761,47 €</u>

	78.761,47 €		
dividiert durch 7 Jahre			
= durchschnittlicher umlagefähiger Aufwand=	11.251,64 €		
Gebührenbedarf	dividiert Reinigungslänge		
Durchschnittsbetrag	(Frontmeter nach Räumungsplan)		
11.251,64	: 57.500	0,19568067	€/lfd.m

Auf Grund der vorstehenden Berechnungen wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühren unverändert zu belassen.

Der sich hieraus ergebende Fehlbetrag bei der Winterwartung sollte aus der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen werden.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Straßenreinigungsgebühren gegenüber dem Jahr 2004 unverändert zu belassen.

4. Abfallbeseitigungsgebühren 2005

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 06.11.2003, werden ab 01.01.2004 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:

Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 145,56 €.

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6 der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 134,16 €.

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 4,64 € erhoben.

Als Mindestinanspruchnahme werden jährlich 9 Entleerungen zugrunde gelegt.

Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 33,24 €.

Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt

- a) bei wöchentlicher Entleerung
1.874,88 € jährlich/ 156,24 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung
1.110,24 € jährlich/ 92,52 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung
718,44 € jährlich/ 59,87€ monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 345,60 € jährlich/28,80 € monatlich eine Gebühr von 41,73 € pro Entleerung erhoben.

Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von 80 l-Abfallsäcken für Restmüll beträgt je Stück 5,00 €.

Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.

Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut gemäß § 16 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Baesweiler beträgt 15,00 €.

Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall beim städtischen Recyclinghof (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird gemäß § 3 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren ein Entgelt von 5,00 €/cbm Grünabfall erhoben.

II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2005 - € -	2004 - € -	2003 - € -
A) KOSTENERMITTLUNG			
Unterhaltung von Gebäuden (SN 5002)	400,00	500,00	164,24
Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	50,00	50,00	0,00
Unterhaltung v.bewegl. Sachen u. vermögensunwirks. Anschaff. (SN 5003)	1.500,00	1.000,00	1.569,74
Bewirtschaftung v.Gebäuden und Anlagen (SN 5004)	13.000,00	10.000,00	12.998,12
Haltung von Fahrzeugen (aus SN 5005)	10.000,00	10.000,00	12.547,44
Verbrauchsmaterial	260,00	260,00	0,00
Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.200.000,00	1.200.000,00	1.235.317,30
Geschäftsausgaben (aus SN 5007)	1.450,00	2.450,00	1.058,43

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2005 - € -	2004 - € -	2003 - € -
Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Sperrmüll und Bioabfälle	593.000,00	570.000,00	510.768,74
Miet- und Entleerungskosten der 1,1 cbm MGB an privaten Grundstücken	55.000,00	65.000,00	52.374,09
EDV-Kosten und Wartungskosten des Heureka-Systems	0,00	1.000,00	5.563,84
Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grün, Papier)	152.000,00	140.000,00	153.016,66
Kosten des Windel-Service zur Abfallvermeidung	250,00	250,00	113,49
Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	25.000,00	25.000,00	17.113,01
Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	6.000,00	10.000,00	4.297,83
Betrieb des Recyclinghofs	40.000,00	40.000,00	38.238,57
Verwertungskosten (Kompostplatz, Kühlgeräte, weiße Ware)	387.000,00	370.000,00	312.129,41
Erstattung der persönlichen Ausgaben an Abschnitt 030, 600, 771	286.590,00	286.760,00	293.309,88
Erstattung anteiliger Kosten EDV	7.845,00	7.560,00	7.806,05
Leistungsverrechnung Baubetriebshof	63.425,00	60.747,00	60.982,00
Abschreibungen	9.595,00	9.496,00	9.496,00
Verzinsung des Anlagekapitals	9.952,00	10.546,00	10.546,00
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage UA 720	483,00	181,00	134.020,59
Gesamtkosten	2.862.800,00	2.820.800,00	2.873.431,43
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS			
Gesamtkosten	2.862.800,00	2.820.800,00	2.873.431,43
abzüglich:			
Entnahme aus der Rücklage	280.000,00	95.000,00	0,00
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	3.000,00	3.000,00	2.848,50
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	117.000,00	130.000,00	146.032,28
Zahlungen für Schadensfälle	50,00	50,00	0,00
Einnahmen aus Recyclinghof	2.000,00	2.000,00	2.690,00
Vermischte Einnahmen	500,00	500,00	51.129,19
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	50.000,00	50.000,00	83.359,62
verbleiben	2.410.250,00	2.540.250,00	2.587.371,84
./. Abfallbeseitigungsgebühren	2.410.000,00	2.540.000,00	2.587.258,35
ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG	- 250,00	- 250,00	-113,49

III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Ausgaben im Jahre 2005 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut, Grün- schnitt €	insgesamt €
A) Zusammenstellung der Kosten				
1. Geschäftsausgaben	0,00	0,00	1.450,00	1.450,00
2. Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Bioabfälle und Sperrgut	185.000,00	92.000,00	79.000,00	356.000,00
Transport	122.000,00	26.000,00	0,00	148.000,00
Gefäßmiete	89.000,00	0,00	0,00	89.000,00
Kosten Heureka				
3. Sammlungs- und Transportkosten für Wertstoffsammlungen (Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	152.000,00	152.000,00
4. EDV- und Wartungskosten Heureka-System	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Entsorgungsentgelte für Haus- und Sperrmüll	1.130.000,00	0,00	70.000,00	1.200.000,00
6. Verwertungskosten	0,00	230.000,00	157.000,00	387.000,00
7. Sammlungs- und Entsorgungskosten der Schadstoffe	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
8. Betrieb der Recyclinghöfe	0,00	0,00	40.000,00	40.000,00
9. Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit Aufteilung nach Deponie- und Verwertungskosten Hausmüll 71,20 % Bioabfälle 14,50 % sonstiges 14,30 % Weitere 300,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	4.058,00	827,00	815,00	5.700,00
10. Erstattung der persönlichen Ausgaben an Abschnitt 030, 600 (Aufteilung wie unter 9.) Und 771 (nur Sperrgut). Weitere 14.330,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	153.130,00	31.185,00	30.755,00 57.190,00	272.260,00
11. Erstattung an 1.060.1690.9 (anteilige Kosten EDV) Aufteilung wie unter 9. und 10. Weitere 392,00 € sind bei der Ausgabe für 1,1 cbm-Container veranschlagt.	5.307,00	1.080,00	1066,00	7.453,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut, Grün- schnitt €	insgesamt €
12. Unterhaltung von Gebäuden (aus SN 5002)	0,00	0,00	400,00	400,00
13. Unterhaltung von bewegl. Sachen und vermögenswirksame Anschaffungen (aus SN 5003)	0,00	0,00	1.500,00	1.500,00
14. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (aus SN 5004)	0,00	0,00	13.000,00	13.000,00
15. Haltung von Fahrzeugen (SN 5005)	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
16. Verbrauchsmaterial	0,00	0,00	260,00	260,00
17. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	0,00	0,00	63.425,00	63.425,00
18. Abschreibungen	0,00	0,00	9.595,00	9.595,00
19. Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	9.952,00	9.952,00
20. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	0,00	0,00	50,00	50,00
Gesamtkosten:	1.688.495,00	381.092,00	722.458,00	2.792.045,00

Bezeichnung	Hausmüll €	Bioabfälle €	Sperrgut, Grün- schnitt €	insgesamt €
B) Ermittlung des Gebührenbedarfs				
1. Gesamtkosten wie zu A)	1.688.495,00	381.092,00	722.458,00	2.792.045,00
a b z ü g l i c h:				
Zahlungen für Schadenfälle	0,00	0,00	50,00	50,00
Entnahme aus der Rücklage	175.000,00	51.000,00	54.000,00	280.000,00
Einnahmen aus der Abgabe von Sperrgutkarten	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	77.000,00	0,00	40.000,00	117.000,00
Einnahmen aus Recyclinghof	0,00	0,00	2.000,00	2.000,00
Einnahmen aus dem Papierabfuhrvertrag	0,00	0,00	50.000,00	50.000,00
Vermischte Einnahmen	500,00	0,00	0,00	500,00
Gebührenbedarf:	1.435.995,00	330.092,00	573.408,00	2.339.495,00

Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 381.092,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 179.000,00 € (230.000 € Ausgabeansatz ./ 51.000 € als Rücklagenentnahme) um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Einsammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten (Kompostanlage) in Höhe von 179.000,00 € ist davon auszugehen, dass in Höhe von 35 % (62.650,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

Berechnung:

verbleibende Kostendividiert	Gefäße =	Gebühr Biotonne
116.350 €	3.500 =	33,24 €
	durch 12 teilbar	33,24 €

Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.435.995,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 122.000 € in Abzug zu bringen. Bei den übrigen Kosten in Höhe von 1.313.995,00 € handelt es sich bis auf die Kosten der Müllverbrennung bzw. Deponie um Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind.

Bei den Kosten der Müllverbrennung bzw. Deponie für Hausmüll in Höhe von 877.500,00 € (1.130.000,00 € Ausgabeansatz ./ Entnahme aus der Rücklage und sonstige Einnahmen in Höhe von 252.500,00 €) wird davon ausgegangen, dass 35

v. H. dieser Kosten als kalkulatorische Kosten den Fixkosten zuzuordnen sind, da sie unabhängig von der Auslastung der Müllverbrennungsanlage entstehen.

voraussichtlich tatsächl.

variable Kosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerung	<u>Gebühr</u>
570.375,00 € :	11.000 :	12	<u>4,32 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Nach dem Wegfall der Mindestentleerungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, das auch tatsächlich im Durchschnitt mit 12 Entleerungen gerechnet werden kann.

Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Auf Grund der vermehrten Bautätigkeit wird von 11.000 (2004: 10.900) Restmüllbehältern ausgegangen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Abfallgemeinschaften rückläufig ist.

Es wird mit ca. 650 Abfallgemeinschaften gerechnet.

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr betragen	573.408,00 €
+ Fixkosten Restmüll	743.620,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>213.742,00 €</u>
insgesamt	<u>1.530.770,00 €</u>

1.530.770,00 € : 11.650 (11000 Gefäße + 650 AG) =	131,40 €
durch 12 teilbar =	131,40 €

Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft = 131,40 €

Gefäßmiete 122.000 € : 11.000 Gefäße = 11,09 € je Gefäß jährlich.
Durch 12 teilbar = 11,04 €.

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt somit 142,44 €

Ermittlung der Gebühr für die 1,1 cbm-Container

Für die Entleerung und Entsorgung der 1,1 cbm-Container entstehen Kosten in Höhe von 55.000,00 € zuzüglich weiterer 15.022,00 € für Personal- und Geschäftskosten, mithin Gesamtkosten von 70.022,00 €. Dies berücksichtigt eine Entgeltzahlung an die AWA von 130,48 € + 16 % MWSt. 20,88 € = 151,36 € je Tonne.

Im Jahre 2003 wurde ein durchschnittliches Gewicht von 121,13 kg je Entleerung ermittelt. Hiernach ergibt sich folgende Berechnung:

Art der Kosten	wöchentliche Entleerung €	zweiwöchentliche Entleerung €	vierwöchentliche Entleerung €	auf Abruf €
Deponie/MVA	(52) 79,45	(26) 39,72	(13) 19,86	19,86
Miete und Abfuhr lt. Vertrag (unverändert)	53,00	32,43	21,36	32,02 (Miete *11,86/ Abfuhr 20,16)
Personal- und Geschäftskosten 14.722,00 € : 62 Container : 12 = 19,78	20,19	20,19	20,19	20,19
Gebühr monatlich	152,64	92,34	61,41	71,66 (*32,05/ 40,021 je Abfuhr)
Gebühr jährlich	1.831,68	1.108,08	736,92	384,60

Für die 1,1 cbm-Container wird volle Kostendeckung erzielt. Eine Anhebung ist daher nicht erforderlich.

Verwendung der Gebührenaussgleichsrücklagen

Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften ist § 6 KAG dahingehend geändert worden, dass Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes aus Gebührenrechnungen innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen sind. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Abfallbeseitigungsgebühren für Restmüll wurden im Jahre 2004 gegenüber 2003 leicht gesenkt.

Zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes 2004 war die Entnahme eines Betrages aus der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von 95.000,00 € veranschlagt.

Die Gebührenaussgleichsrücklage wies am Jahresende 2003 einen Bestand von 502.118,97 € auf. Nach der Gebührenkalkulation 2004 ist eine Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage für das Jahr 2004 in Höhe von 95.000,00 € vorgesehen, so dass aus der Rücklage noch 407.118,97 € zur Verfügung stehen. Um nochmals die Abfallbeseitigungsgebühren senken zu können, ist nach der vorstehenden Kalkulation eine Entnahme in Höhe von 280.000,00 € erforderlich. Eine weitergehende Entnahme sollte tunlichst vermieden werden, da zur Zeit noch nicht absehbar ist, ob nicht durch die Rückerstattungen für 3 Jahre - Wegfall der Mindestentleerungen -, eine weitergehende Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes notwendig wird.

Bürgermeister Dr. Linkens ergänzte, dass die Gebührenkalkulation auf der Grundlage einer Auskunft der AWA beruhe, dass von einer unveränderten Verbrennungsgebühr im Jahr 2005 ausgegangen werden könne. Aufgrund

der bei der Stadt Baesweiler vorhandenen Rücklage sei aber die Möglichkeit gegeben, die Gebühren zu senken. Dies sei um so positiver zu bewerten, als nach der geänderten Rechtslage, wonach keine Anzahl von Mindestentleerungen mehr gefordert werden dürfe, eigentlich mit einer negativen Kostenentwicklung hätte gerechnet werden können.

Auf die ergänzende Frage von Herrn Fraktionsvorsitzenden Beckers teilte die Verwaltung mit, dass die Erhöhung des Haushaltsansatzes für Sammlungs- und Transportkosten für Müll, Bioabfälle und Sperrgut überwiegend auf die mit dem beauftragten Abfuhrunternehmer vertraglich vereinbarte Lohngleitklausel zurück zu führen ist. Hinsichtlich der Ansatzserhöhung für Verwertungskosten handele es sich um Mengen und Kostensteigerungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung

1. folgende Gebühren zu beschließen:

Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter
für Restmüll beträgt 142,44 € (bisher 145,56 €)

Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 11 Abs. 6
Der Satzung über Abfallentsorgung) beträgt 131,40 € (bisher 134,16 €)

Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen
80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr vom 4,32 € (bisher 4,64 €)
erhoben.

Die übrigen Abfallbeseitigungsgebühren bleiben unverändert,

und

2. die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der
Stadt Baesweiler dahingehend zu ändern, dass § 3 Abs. 3 Satz 2
gestrichen wird.
(Als Mindestentleerungen werden jährlich 9 Entleerungen (bei Teil-
Zeiträumen je angefangenen Monat je 1/12 der Jahresgebühr) zu
Grunde gelegt).

5. Kanalbenutzungsgebühren 2005

Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2005

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 13.11.2002, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2003
- a) je cbm Schmutzwasser
- aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 1,98 €,
- ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden 2,04 €
- u n d
- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche 0,78 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2005 €	2004 €	2003 €
A) KOSTENERMITTLUNG			
1. Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	9.000,00	10.000,00	8.755,60
2. Unterhaltung von beweglichen Sachen und vermögensunwirksame Anschaffungen	200,00	125,00	197,20
3. Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen	90.000,00	90.000,00	73.567,83
4. Haltung von Fahrzeugen	1.000,00	700,00	3.145,08
5. Geschäftsausgaben	2.250,00	2.400,00	3.453,66
6. Anschaffung von Schutzkleidung	100,00	510,00	0,00
7. Verbrauchsmaterial	250,00	250,00	0,00
8. Erstattung von Verwaltungskosten	182.580,00	185.240,00	179.903,80
9. Erstattung an 060 (EDV-Kosten)	7.845,00	7.560,00	7.806,05
10. Kosten für EDV (Kandis)	0,00	3.270,00	0,00
11. Erstattung eines Teiles der Beiträge an die Wasserverbände	133.050,00	133.050,00	109.755,00
12. Vermischte Ausgaben	50,00	50,00	0,00

	Haushaltsansatz		Ergebnis
	2005 €	2004 €	2003 €
13. Abschreibungen	439.967,00	467.712,00	467.712,00
14. Kalkulatorische Zinsen	746.141,00	747.322,00	747.322,00
15. Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden	1.500,00	1.500,00	0,00
16. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur wegen Übernahme der Anlagen	2.520.000,00	2.390.000,00	2.230.954,70
17. Kamerauntersuchung der gesamten städtischen Sammler auf Beschädigungen (Kanalkataster)	30.000,00	11.000,00	6.155,34
18. Ingenieurleistungen für Kamerauntersuchung der städtischen Sammler	13.000,00	13.000,00	14.727,32
19. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage für den UA 70 - Abwasserbeseitigung	998,00	5.506,00	9.201,48
20. Leistungsverrechnung Baubetriebsamt	868,00	2.646,00	2.408,00
21. Erstattung von Kanalanschlussbeiträgen	60.210,00	60.210,00	60.210,00
22. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	0,00	0,00	34.606,19
G E S A M T K O S T E N :	4.239.009,00	4.132.051,00	3.959.881,25
B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES			
Gesamtkosten	4.239.009,00	4.132.051,00	3.959.881,25
<u>abzüglich:</u>			
Zahlungen für Schadenfälle	1.500,00	1.500,00	0,00
Vermischte Einnahmen	200,00	200,00	0,00
Buß- und Zwangsgelder	50,00	50,00	0,00
Kostenbeitrag EBV/Kanalanschlussbeiträge	68.760,00	73.034,00	77.309,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage f.d. UA 70	9.200,00	100,00	0,00
verbleiben	4.159.299,00	4.057.167,00	3.882.572,25
<u>abzüglich:</u>			
der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Abschnitt 631	539.299,00	537.167,00	517.159,55
Gebührenbedarf	3.620.000,00	3.520.000,00	3.365.412,70
<u>abzüglich:</u>			
Kanalbenutzungsgebühren	3.620.000,00	3.520.000,00	3.365.412,70
Überschuss/Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

Hier bitte Gebührenkalkulation 2005 einfügen.

Aus der Gebührenkalkulation ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung von 2,07 € und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 0,80 €.

Die Schmutzwassergebühr von 2,07 € betrifft die Gebührenpflichtigen, die Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben (ca. 90 %).

Für die Gebührenpflichtigen, die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt haben, dürfen die bei der Kalkulation in Abzug gebrachten Kanalanschlussbeiträge in Höhe von 60.210,00 € zuzüglich der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 8.550,00 € und damit insgesamt 68.760,00 € nicht berücksichtigt werden.

Für diese Abgabepflichtigen erhöht sich die übliche Kanalbenutzungsgebühr um 0,06 € ($68.760 \text{ €} : 1.230.000 \text{ Kubikmeter} = 0,06 \text{ €}$).

Die kostendeckende Schmutzwassergebühr beträgt für diese Gebührenpflichtigen somit 2,13 €.

Die sich aus der vorstehenden Kalkulation ergebenden Gebührenerhöhungen resultieren auf der Ausgabenseite aus der nicht unerheblichen Erhöhung des Beitrages an den Wasserverband Eifel - Rur (Mehrausgaben 130.000 €) und zum anderen durch den trotz wachsenden Einwohnerzahlen sinkenden Frischwasserverbrauch. Selbst bei unveränderten Kosten führt dies zu höheren Gebühren, die jedoch durch geringeren Verbrauch andererseits teilweise aufgefangen werden.

Die Beitragserhöhung des WVER ist einerseits begründet worden mit erheblich gestiegenen Energiepreisen und andererseits mit dem in Kürze beginnenden Ausbau der Kläranlage Setterich. Da die Genehmigungen für den Betrieb der Kläranlage abgelaufen sind, werden vom WVER neue Genehmigungsanträge erarbeitet. Da sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere aufgrund verschärfter europäischer Anforderungen verändert haben, ist eine Sanierung und Erweiterung der Kläranlage erforderlich. Der Wasserverband Eifel-Rur hat hierzu entsprechende Planungsaufträge vergeben und erste Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Fachbehörden (Bezirksregierung Köln und Staatliches Umweltamt Aachen) durchgeführt. Nach entsprechenden Vorplanungen sollen die Kläranlagen in Siersdorf und Freialdenhoven geschlossen werden und ebenfalls an die erweiterte Kläranlage in Setterich angeschlossen werden. Sowohl für die Gemeinde Aldenhoven als auch für die Stadt Baesweiler ist die vorgesehene gemeinsame Behandlung der Abwässer vorteilhaft. Nach ersten groben Kalkulationen ist mit einem Investitionsvolumen von ca. 8.000.000,00 € zu rechnen. Der Beginn der Baumaßnahme ist für 2005 vorgesehen und wird voraussichtlich Ende 2006 beendet sein.

Veränderung des Ableserhythmus bei der Wasserversorgung

Seit dem 01.01.2004 wird die Abrechnung der Wasserverbräuche nicht mehr von der Fa. EWV GmbH sondern von der neu gegründeten Fa. Enwor GmbH durchgeführt. Gleichzeitig wurde für das Stadtgebiet der Ablesezeitpunkt von Oktober/ November auf Mai/ Juni verlegt, mit der Konsequenz, dass für Abrechnung der tatsächlichen Kanalbenutzungsgebühren für das Jahr 2004 nur ein Wasserverbrauch von ca. 7 Monaten mitgeteilt wurde. Es ist daher erforderlich, die Beitrags- und Gebührensatzung dahingehend zu ändern, dass der mitgeteilte Abrechnungszeitraum der Wasserabrechnung auf 365 Tage hoch zu rechnen ist.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Kanalbenutzungsgebühren im Jahr 2005 leicht ansteigen werden. Diese Erhöhung sei begründet durch die Erstattung der Kosten seitens der Stadt an den Wasserverband Eifel-Rur für das Betreiben der Kläranlage. Die höheren Kosten ergäben sich zum einen durch einen höheren Strompreis und zum anderen durch die Umplanung und Erweiterung der Kläranlage. Bei relativ gleichbleibenden Gesamtkosten habe sich der Divisor bedingt durch einen geringeren Wasserverbrauch geändert, was zu einer höheren Belastung führe. Da die Gebühren kostendeckend kalkuliert werden müssten, sei eine moderate Erhöhung unumgänglich.

Fraktionsvorsitzender Puhl betrachtete den Beschluss über die verschiedenen Gebühren als ein Gesamtpaket. Durch die gleichbleibenden Straßenreinigungsgebühren und Bestattungs- und Grabstellengebühren sowie die niedrigeren Abfallbeseitigungsgebühren und die höheren Kanalbenutzungsgebühren ergebe sich insgesamt für den Bürger eine Belastung auf Niveau des Vorjahres. Die Gebühren glichen sich untereinander wieder aus.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig,

1. auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Kanalbenutzungsgebühren ab 01.01.2005
 - a) je cbm Schmutzwasser
 - aa) für Grundstücke, für die Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,07 €;
 - ab) für Grundstücke, für die keine Kanalanschlussbeiträge gezahlt wurden, mit 2,13 €
- u n d

- b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche mit 0,80 €
festzusetzen und

2. Die nachstehende Satzungsregelung zu beschließen:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als der öffentlichen Abwasseranlage zugeführtes Schmutzwasser gilt:

- a) die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene, durch Wassermesser ermittelte Wassermenge, die laut Versorgungsunternehmen vom Datum des vorletzten Ablesezeitpunkts bis zum Datum des letzten Ablesezeitpunkts verbraucht wurde abzüglich der nachgewiesen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Menge. Wird der Ablesezeitraum durch den Wasserversorger abgeändert und beträgt der letzte Ablesezeitraum deshalb weniger als 12 Monate, so wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch auf der Basis der tatsächlichen erfolgten Ablesung auf 365 Tage hochgerechnet.
- b) die aus anderen Anlagen bezogene Wassermenge, wenn sie der Abwasseranlage tatsächlich zugeführt wird;
- c) eingeleitetes Niederschlagwasser, wenn sein Verschmutzungsgrad durch Verwendung für eigene Zwecke erhöht wurde.

6. Bestattungs- und Grabstellengebühren

- I. Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig zum 01.01.2001 neu festgesetzt. Im Rahmen der Euroeinführung zum 01.01.2002 wurden diese Gebühren gerundet.
- II. Bei der Ermittlung der Friedhofgebühren 2005 sind unter Berücksichtigung der vorliegenden Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan-Entwurf 2005 folgende Gesamtkosten zu Grunde zu legen:

I. KOSTENERMITTLUNG	
	vorgesehener Haushaltsansatz 2005 €
1.0 <u>Personalkosten</u> Persönliche Ausgaben an SN 5001 (hierbei handelt es sich ausschließlich um die Reinigung der Friedhofshallen)	4.291,00
1.1 <u>Leistungsverrechnung Baubetriebsamt</u> Von den Leistungsverrechnungen Baubetriebshof in Höhe von 209.350,00 Euro sind 4.930,00 Euro bei der Kalkulation ausser Ansatz zu lassen, da es sich hierbei um Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und die Kriegsgräberpflege handelt, wofür ein Landeszuschuss gewährt wird.	209.350,00
1.2 <u>Sächliche Verwaltungskosten</u> a) Sammelnachweis 2 Unterhaltung v. Gebäude und Anlagen b) Sammelnachweis 3 Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirks. Anschaffungen c) Sammelnachweis 4 Bewirtschaftung d) Sammelnachweis 5 Fahrzeugkosten e) Sammelnachweis 6 Versicherung/Schadensfall f) Sammelnachweis 7 Geschäftsausgaben	6.000,00 1.200,00 25.000,00 15.000,00 50,00 375,00
1.3 <u>Verwaltungskostenbeiträge</u>	35.675,00

	vorgesehener Haushalts- ansatz 2005 €
1.4 Beseitigung ersatzpflichtiger Schäden an bebauten Grundstücken	1.000,00
1.5 Vermischte Ausgaben	50,00
1.6 Kalkulatorische Abschreibung (ohne Gebäude)	28.002,00
Auf die einzelnen Posten entfällt folgende Abschreibung:	
a) ausschließlich für Bestattungen (Grabversenkungsgeräte usw.)	761,00
b) Bagger und Fahrzeuge	13.503,00
c) ausschl. f. Grünanlagen (Rasenmäher usw.)	9.216,00
d) Wegeausbau auf Friedhöfen	4.522,00
1.7 Kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)	2.499,00
1.8 Kalkulatorische Zinsen (ohne Gebäude) (Eigenkapitalverzinsung)	65.118,00
hiervon entfallen auf	
a) Grundstückswerte	28.575,00
b) Wegeausbau	25.466,00
c) bewegliches Vermögen	11.077,00
a) ausschl. f. Bestattungen	397,00
b) Bagger und Fahrzeuge	6.458,00
c) ausschl. f. Grünanlagen	4.222,00
1.9 Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)	8.820,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Anschaffung von Schutzkleidung	310,00
1.13 Verbrauchsmaterial (z.B. Streugut)	300,00
1.14 Zuschuss an Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
1.15 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	38.372,00
Gesamtkosten lt. UA 750	445.152,00
Abzüglich der Ausgaben, die nicht umlagefähig sind:	
1.1 Personalkosten für die Unterhaltung des Judenfriedhofes und Kriegsgräberpflege	4.930,00
1.10 Unterhaltung des Judenfriedhofes	500,00
1.11 Kriegsgräberpflege	2.980,00
1.12 Zuschuss an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	260,00
	8.670,00
= bereinigte Gesamtkosten	436.482,00

II. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES:			
			vorgesehener Haushaltsan- satz 2005 €
bereinigte Gesamtkosten - wie zu I. -			436.482,00
<u>abzüglich:</u>			
1. Zahlung für Schadenfälle		1.000,00	
2. Vermischte Einnahmen		100,00	
3. Erstattung von Abschnitt 580 Kosten Unterabschnitt E Grünflächenanteil 19,91 %		61.343,04	
			<u>62.443,04</u>
Gebührenbedarf 2005			374.038,96
III. VERTEILUNG DES GEBÜHRENBEDARFES AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:			
			€
Erläuterungen und Berechnungen zu I.			
Zu 1.0	Personalkosten aus SN 5001	4.291,00	
Zu 1.1	Leistungsverrechnung Baubetriebshof	209.349,68	209.350,00
	./ Anteil Judenfriedhof und Kriegsgräber		<u>4.930,00</u>
			<u>208.711,00</u>
<p>In den Arbeitsaufzeichnungen des Baubetriebsamtes, die Grundlage für die Berechnung der Leistungsverrechnung sind, wurden 35 Bedienstete eingesetzt. Hieraus wurde ein Durchschnittsstundenlohn lt. KGSt ermittelt. Dieser Durchschnittsstundenlohn beträgt</p> <p style="text-align: right;">26,34</p> <p>Es wurden insgesamt 7.769,00 Stunden im Bereich Bestattungswesen erbracht, was zu einem Betrag von</p> <p style="text-align: right;">204.635,46</p> <p>führt; hinzu kommen noch Lohnkosten der Verwaltungsbediensteten in Höhe von</p> <p style="text-align: right;">4.714,22</p> <p>Unter Berücksichtigung dieses Zuschlages ergibt sich ein für die Kalkulation zu Grunde zu legender Stundenlohn von</p> <p style="text-align: right;">26,9468</p>			
<u>Verteilung der Personalkosten auf die Gebührenarten:</u>			
A)	<u>Friedhofshalle (Trauer- und Leichenhalle)</u>		4.291,00
	Hierbei handelt es sich um die Reinigungskosten für die Friedhofshallen, die ausschließlich im SN 5001 verbucht sind.		
	(= 2,056 % der Arbeiterlöhne von 208.711,00)		
B)	<u>Bestattungen</u>		
	Für die 234 Bestattungen wurden insgesamt	1.744,50	
	Arbeitsstunden benötigt.		
	Leistungsverrechnung Baubetriebsamt		
	1.744,50 Std. x26,95		47.014,28
	(= 22,526 % der Arbeiterlöhne von 208.711,00)		
C)	<u>Umbettungen</u>		
	Arbeitsstunden insgesamt =	102,00	Stunden x26,95
	(= 1,317 % der Arbeiterlöhne von 208.711,00)		2.748,90

		€
D) <u>Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.)</u>		
Für diesen Teil der Gebühren wird der Anteil mit	7%	14.609,77
der Personalkosten des UA 750 angesetzt.		
E) <u>Grabstätte, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>		
Auf diesen Teil entfallen die restlichen Personalkosten des UA 750		140.047,05
67,101%		
Zu 1.2: VERTEILUNG DER SÄCHLICHEN VERWALTUNGSKOSTEN AUF DIE EINZELNEN GEBÜHRENARTEN:		
A) <u>Friedhofshalle (Trauerhalle und Leichenhalle)</u>		
a) Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen		1.000,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Sachen und vermögensunwirksamen Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	2,056%	24,67
c) Bewirtschaftungskosten (70 % der Gesamtkosten)		17.500,00
d) Versicherung (Versicherung analog Personalkosten)	2,056%	1,03
e) Fahrzeugkosten		0,00
f) vermischte Ausgaben		50,00
g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	2,056%	7,71
		18.583,41
B) <u>Bestattungen</u>		
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	22,526%	270,31
b) Bewirtschaftungskosten (5 % der Gesamtkosten)		1.250,00
c) Fahrzeugkosten (rd. 35% der Fahrzeugkosten)		5.250,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten)	22,526%	11,26
e) Anschaffung von Schutzkleidung 50% der Gesamtkosten		155,00
f) Geschäftsausgaben 22,526%		84,47
		7.021,04
C) <u>Umbettungen</u>		
a) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen u. vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	1,317%	15,80
b) Bewirtschaftungskosten (0 % der Gesamtkosten)		0,00
c) Fahrzeugkosten (Einsatz v. Fahrzeugen nicht möglich)		0,00
d) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten)	1,317%	0,66
e) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	1,317%	4,94
		21,40
D) <u>Errichtung von Anlagen</u>		
a) Unterhaltung von Anlagen 15% der restlichen Kosten von 5.000,00		750,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (pauschal 7%)		84,00
c) Bewirtschaftungskosten (pauschal 7%)		1.750,00
d) Fahrzeugkosten (pauschal 7%)		1.050,00
e) Gartenbauversicherung (pauschal 7%)		3,50
f) Geschäftsausgaben (pauschal 7%)		26,25
		3.663,75

		€
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		
a) Unterhaltung von Anlagen	85% der restlichen Kosten von 5.000,00	4.250,00
b) Unterhaltung v. bewegl. Vermögen und vermögensunwirks. Anschaffungen (Verteilung analog Personalkosten)	67,101%	805,21
c) Bewirtschaftungskosten (Restbetrag)		4.500,00
d) Fahrzeugkosten (58% der Gesamtkosten)	8.700,00
e) Gartenbauversicherung (Verteilung analog Personalkosten)	67,101%	33,55
f) Anschaffung von Schutzkleidung (50% der Gesamtkosten)	155,00
g) Geschäftsausgaben (Verteilung analog Personalkosten)	67,101%	251,63
h) Verbrauchsmaterial (z.B. Streumittel)		300,00
		18.995,39
Zu 1.3 VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG		
Die Verwaltungskostenbeiträge (Personalkosten der Querschnittsämter) werden analog der Personalkosten wie folgt auf die einzelnen Gebührenarten verteilt:		
A) Friedhofshallen	2,056% von 35.675,00	733,48
B) Bestattungen	22,526% von 35.675,00	8.036,15
C) Umbettungen	1,317% von 35.675,00	469,84
D) Errichtung von Anlagen	7,000% von 35.675,00	2.497,25
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	67,101% von 35.675,00	23.938,28
Zu 1.4 und 1.5 entfällt eine Berechnung, da eine Aufteilung nicht erforderlich ist		
Zu 1.6 KALKULATORISCHE ABSCHREIBUNGEN (OHNE GEBÄUDE)		
INSGESAMT:		28.002,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge</u>	13.503,00	
Diese Kosten entfallen auf:		
B) Bestattungen zu	80% 10.802,40	
C) Umbettungen (der Bagger kann bei Umbettungen nicht eingesetzt werden)	0,00	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung zu	20% 2.700,60	
b) <u>Grabverschalung usw.</u>		
B) <u>Bestattungen</u>		
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Bestattungen		
	761,00	
c) <u>Rasenmäher usw.</u>		
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u>		
Diese Ausgaben entfallen zu 100 % auf die Kostenstelle Pflege und Unterhaltung		
	9.216,00	
d) <u>Wegeausbau</u>		
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung</u> (siehe unter c)	4.522,00	
Zu 1.7 entfällt		
Zu 1.8 KALKULATORISCHE ZINSEN (OHNE GEBÄUDE)		
Die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von		65.118,00
a) <u>Bagger und Fahrzeuge davon</u>	6.458,00	
B) Bestattungen	80% 5.166,40	
E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	20% 1.291,60	
b) <u>Grabverschalung usw.</u>		
B) Bestattungen	100% 397,00	

			€
c) <u>Rasenmäher usw.</u> E) Grabstätten, Pflege und Unterhaltung	100%	4.222,00	
d) <u>Neuanlage von Gräberfeldern und Grundstückskosten</u> Die Kosten sind in voller Höhe der Kostenstelle E) -Grabstellen, Pflege und Unterhaltung- zuzurechnen.		54.041,00	
Zu 1.9 entfällt			
Zu 1.15 Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			
Der Fehlbetrag aus Vorjahren wird analog der Personalkosten auf die einzelnen Gebührenarten verteilt.			
A) Friedhofshallen	2,056%	38.372,00	788,93
B) Bestattungen	22,526%	38.372,00	8.643,68
C) Umbettungen	1,317%	38.372,00	505,36
D) Errichtung von Anlagen	7,000%	38.372,00	2.686,04
E) Grabstätte, Pflege, Unterhaltung	67,101%	38.372,00	25.748,00
ERMITTLUNG DER GEBÜHREN			
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN			
A) <u>FRIEDHOFSHALLEN</u>			
Personalkosten			4.291,00
sächl. Verwaltungskosten			18.583,41
Verwaltungskostenbeitrag			733,48
kalkulatorische Abschreibung (nur Gebäude)			2.499,00
Kalkulatorische Zinsen (nur Gebäude)			8.820,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			788,93
			35.715,82
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE FRIEDHOFSHALLEN			
Der Anteil der Baukosten und der laufenden Kosten verteilt sich bei den Friedhofshallen etwa 2/3 auf die Trauerhallen =			23.810,55
und zu 1/3 auf die Leichenzellen =			11.905,27
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE TRAUERHALLEN			
Von den 234 Bestattungen (Durchschnitt der letzten 3 Jahre -(2001 - 2003) erfolgen ca. 90 Bestattungen in den Ortsteilen Oidtweiler, Beggendorf, Loverich, in denen die Gebühr für die Trauerhallen (Aufbewahrungshallen) in Höhe von 41,00 erhoben wurde. Nach Abzug dieser Gebühren (3.690,00) von den umlagefähigen Kosten (23.810,55) verbleiben 20.120,55			
Hieraus ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von	139,73		139,73
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen:			166,00
KOSTENDECKENDE GEBÜHREN FÜR DIE LEICHENZELLEN			
Die Leichenzellen werden bei ca.40 Bestattungen (insbesondere bei Urnen-Bestattungen) nicht benutzt. Daher ist bei der Gebührenberechnung nicht von 234 Bestattungen sondern von 194 Bestattungen auszugehen. Die Gebühr berechnet sich somit wie folgt:			
11.905,27 :194 Bestattungen			61,37
Bisher erhobene Gebühr für die Benutzung der Leichenhallen:			74,00
ZUSAMMENFASSUNG DER KOSTEN			
B) <u>Bestattungen</u>			
Personalkosten			47.014,28
sächl. Verwaltungskosten			7.021,04
Verwaltungskostenbeiträge			8.036,15
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren			8.643,68

		€
<u>Abschreibungen</u>		
Bagger und Fahrzeuge		10.802,40
Grabverschalung usw.		761,00
<u>Kalkulatorische Zinsen</u>		
Bagger und Fahrzeuge		5.166,40
Grabverschalung usw.		397,00
abzügl. Erstattung anteiliger Kosten Bagger von UA 580 (siehe Erläuterung Seite 9)		-3.106,00
		84.735,95
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN FÜR DIE BESTATTUNGEN		
Die Anzahl der Bestattungen, gemessen am Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2001 bis 2003) beträgt 234		
Auf Grund der Berechnung ergibt sich folgende Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bestattungsarten:		
Reihengräber	- Erwachsene	0,14531
	- Kinder	0,00373
Wahlgräber	- 1. Bestattung	0,26799
	- weitere Bestattungen	0,52623
Reihen- u. Wahlgräber	- Urnen	0,05675
Wahlgräber/Urnen	- weitere Bestattung	0,00000
BETRIEBSKOSTEN GESAMT		84.735,95
a) Reihengräber - Erwachsene (14,5310%)	(39)	12.312,98
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ()		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		315,72
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		276,00
b) Reihengräber - Kinder (0,3730%)	(2)	316,07
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ()		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		158,04
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		138,00
c) Reihengräber/Wahlgrab - Urnen (5,6750%)	(36)	4.808,77
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ()		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		133,58
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		115,00
d) Wahlgrab - Erstbestattung (26,7990%)	(55)	22.708,39
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ()		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		412,88
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		371,00
e) Wahlgrab - weitere Bestattung (52,6230%)	(102)	44.590,60
geteilt durch die Anzahl der Bestattungen ()		
ergibt eine kostendeckende Gebühr von ca.		437,16
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		394,00
f) Urnenwahlgrab - weitere Bestattung (0,00%)	()	
Für die weitere Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöht sich die Arbeitszeit um 30 Minuten. (Urnenreihengrab 133,58 plus 1/2 von 26,95) erhoben werden.		
<u>kostendeckende Gebühr</u>		147,06
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		128,00

		€
C) ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR UMBETTUNGEN		
Personalkosten		2.748,90
Sächl. Verwaltungskosten		21,40
Verwaltungskostenbeitrag		469,84
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		<u>505,36</u>
		3.745,50
BERECHNUNG DER KOSTENDECKENDEN GEBÜHREN		
a) <u>Reihen- bzw. Wahlgrab</u>		
Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2001 - 2003) wurden jährlich		
4	Umbettungen vorgenommen, dies ergibt eine kostendeckende Gebühr	
von ca.		936,38
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		746,00
b) <u>Urnengrab</u>		
Für die Ausgrabung einer Urne wurde ein Aufwand von	2,50	
Stunden ermittelt. Für die Bestattung einer Urne, die	2,50	
Stunden in Anspruch nimmt, beträgt die kostendeckende Gebühr	133,58	
Da die Umbettung einer Urne die doppelte Zeit in Anspruch nimmt, erhöht sich		
demnach auch die kostendeckende Gebühr auf		267,16
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		230,00
c) <u>Exhumierung eine Leiche</u>		
Die Zeitbeanspruchung hierfür beträgt	17,5	Stunden.
Für die Beisetzung werden	8	Stunden benötigt, insgesamt
25,5	Stunden	
Es sind daher	68,63%	der Umbettungskosten anzusetzen
<u>zur Zeit erhobene Gebühr</u>		642,64
		511,00
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR		
D) Errichtung von Anlagen, Grabmälern usw.		
Personalkosten		14.609,77
sächl. Verwaltungskosten		3.663,75
Verwaltungskostenbeiträge		2.497,25
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren		<u>2.686,04</u>
		23.456,81
Bei den Gebühren für die Errichtung von Anlagen (Grabmälern usw.) handelt es sich dem Grunde nach um Verwaltungsgebühren i.S.d.§§ 5 des KAG.		
Verwaltungsgebühren werden im wesentlichen als Gegenleistung personell bestimmter Amtshandlungen oder Tätigkeiten der Verwaltung u. a. für erlaubnisse erhoben. Die Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Werte stehen, den die Leistung der Verwaltung, für die die Verwaltungsgebühr erhoben wird, hat. Nach §§ 5(4) KAG soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die Ausgaben für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigen.		
Die in 2005 zu erwartenden Einnahmen für diesen Teil der Gebühren betragen rd. 23500 €		
D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten usw.		
1.	Für Grabmale usw. auf Reihengräbern	51,00
2.	Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern	
	a) Einzelgrabstellen	82,00
	b) Mehrgrabstellen	123,00
3.	Für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen	61,00
4.	Für Grabmale usw. auf Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern	31,00

		€
ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN FÜR		
E) <u>Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe</u>		
Personalkosten		140.047,05
sächl. Verwaltungskosten		18.995,39
Verwaltungskostenbeiträge		23.938,28
<u>kalkulatorische Abschreibung</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		2.700,60
b) Rasenmäher usw.		9.216,00
c) Wegeausbau		4.522,00
<u>kalkulatorische Zinsen</u>		
a) Bagger und Fahrzeuge		1.291,60
b) Rasenmäher usw.		4.222,00
c) Neuanlage v. Grabfeldern und Grundstückskosten		54.041,00
<u>Fehlbetrag aus Vorjahren</u>		
Der Gebührenhaushalt wies am Jahresende 2003 einen Fehlbetrag in Höhe von 38.372,00 aus. In den letzten Jahren wurde dieser Fehlbetrag teilweise veranschlagt. Die Kalkulation des Jahres 2005 wird der verbleibende Restbetrag unter Hinweis auf §§ 6 KAG veranschlagt.		
Zugang Kosten Friedhofsbagger		3.882,00
Insgesamt:		288.603,92
./. Erstattung an Abschnitt 580 (19,91%)	57.461,04	
(für Grünflächenanteil auf städt. Friedhöfen)		
./. Anteile Kosten des Friedhofsbaggers	3.882,00	61.343,04
umlagefähige Betriebskosten f. d. Grabstätten, Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe		227.260,88
<p>Nach einer im Jahre 2004 durchgeführten neuerlichen Ermittlung durch das Amt 60 beträgt der Grünflächenanteil auf den Friedhöfen 19,91 % (bisher 20,86 %). Hierbei wurde lediglich den geänderten</p> <p>Verhältnissen Rechnung getragen, die grundsätzliche Berechnungsmethode aber unverändert belassen. Insoweit wurde der Anregung des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Sachgebietsprüfung, auch die Berechnungsmethode zur Ermittlung des öffentlichen Grünflächenanteils zu überprüfen und ggfls zu ändern, zum jetzigen Zeitpunkt nicht gefolgt.</p> <p>Von den Gesamtkosten dieses Unterabschnittes von 288.603,92 sind daher 19,91% , also 57.461,04 als Grünflächenanteil in Abzug zu bringen.</p> <p>Der Friedhofsbagger wird zu 65% auf den Friedhöfen genutzt.</p> <p>Die übrige Zeit wird er für die Park- und Gartenanlage außerhalb der Friedhöfe genutzt.</p> <p>Es sind daher 35% der Abschreibung und der kalkulatorischen Zinsen von UA Park- und Gartenanlagen zu erstatten.</p> <p>Diese Erstattung in Höhe von 3.882,00 wird dem Grünflächenteil zugeschlagen.</p>		
abzüglich Grabstellengebühren für weitere Bestattungen in Wahlgräbern bzw. Verlängerung abgelaufener Nutzungsrechte. Hier werden Einnahmen in Höhe von erwartet,		125.000,00
verbleiben		102.260,88
Die gebührenrelevanten Friedhofsflächen verteilen sich wie folgt:		
Grabflächen	24.980,39	qm =0,377
Erschließungsflächen (Wege u.a.)	16.522,59	qm =0,249
anteilige Grünflächen	24.730,22	qm =0,374
GESAMTFLÄCHEN	66.233,20	qm =1,0000

Wie aus der vorstehenden Aufstellung hervorgeht, entfallen von den benötigten und zur Verfügung gestellten Friedhofsflächen -ohne öffentlichen Grünflächenanteil- nur 0,3770 auf die Belegungsflächen, sodass sich die tatsächlichen Grabflächen einschließlich Erschließungs- und Grünflächen wie folgt errechnen:						
						qm
Reihengrab	1,44 qm x 100	37,70	=3,82			qm
		:				
		3,82 qm	x39		= 148,98	
Kindergrab	0,54 qm x 100	37,7	=1,43			qm
		:				
		1,43 qm	x2		= 2,86	
Urnengrab	0,80 qm x 37,70		=2,12			qm
		100:				
		2,12 qm	x36		= 76,32	
Wahlgrab	2,30 qm x 37,7		=6,10			qm
		100:				
		6,10 qm	x55		= 335,50	
Doppelwahlgrab	4,60 qm x 37,7		=12,20			qm
		100:				
		12,20 qm	x0		= <u>0,00</u>	
						563,66
						564
Nach dem derzeitigen Durchschnitt der Grabverleihungen werden in einer Belegungszeit von 25 Jahren ca. 14.100 qm Friedhofsfläche benötigt.						
Hiernach ergibt sich für 2005 folgende Gebührenrechnung:						
Umlagefähige Gesamtkosten						102.260,88
Umlagefähige Fläche						14.100,00 qm
Preis je qm						7,25
Aus diesem qm-Preis ergeben sich folgende Grabverleihungsgebühren:						
	qm		Jahre	je	Anzahl	
Reihengrab	3,82	7,25	25	692,38	39	27.002,82
Kindergrab	1,43	7,25	15	155,51	2	311,02
Urnengrab	2,12	7,25	25	384,25	36	13.833,00
Wahlgrab	6,10	7,25	25	1.105,63	55	60.809,65
Doppelwahlgrab	12,20	7,25	25	2.211,25	0	0,00
Gesamteinnahmen - ohne Verlängerung des Nutzungsrechts						101.956,49
						Euro
Nach den zur Zeit geltenden Grabverleihungsgebühren ergäben sich folgende Gebühreneinnahmen:						
Reihengrab		215,00	x	39	=	8.385,00
Kinderreihengrab		61,00	x	2	=	122,00
Urnenreihengrab		107,00	x	8	=	856,00
Wahlgrab		1.175,00	x	55	=	64.625,00
Doppelwahlgrab		2.350,00	x	0	=	0,00
Urnenwahlgrab		460,00	x	16	=	7.360,00
anonyme Sarggrabstätte		614,00	x	6	=	3.684,00
anonyme Urnengrabstelle		307,00	x	13	=	3.991,00
Gebühreneinnahme bei unveränderten Gebühren						89.023,00

Aus der vorstehenden Gebührenkalkulation ist zu ersehen, dass sowohl bei den Bestattungsgebühren, den Gebühren für Umbettungen als auch bei den Grabstellengebühren eine Unterdeckung besteht. Es wird jedoch vorgeschlagen, auf eine Gebührenerhöhung zu verzichten, da in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung der gesamte Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 38.372,00 € veranschlagt wurde. Ohne die Veranschlagung des Fehlbetrages würden keine Unterdeckungen entstehen. Zudem bleibt abzuwarten, ob nicht bereits ein Teil des veranschlagten Fehlbetrages durch die Gebühreneinnahmen im Laufe des Jahres 2004 gedeckt werden kann.

Auf Nachfrage von Herrn Fraktionsvorsitzenden Beckers erklärte die Verwaltung, dass bezüglich des Grünflächenanteiles auf den Friedhöfen lediglich den geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werde, die grundsätzliche Berechnungsmethode aber unverändert belassen werde. Ein niedrigerer Grünflächenanteil wie in manchen Kommunen üblich führt dazu, dass die Gebührenzahler mehr belastet werden. Dies sei aber in Baesweiler nicht geplant.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Friedhofsgebühren unverändert zu belassen.

7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben;

- a) Genehmigung von Mehrausgaben bei den Sammelnachweisen**
- b) Kenntnisnahme der überplanmäßigen Ausgaben in der Zeit vom 01.07.2004 bis 30.09.2004**

- a) Für das Haushaltsjahr 2004 zeigt sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die zur Verfügung gestellten Ansätze der Sammelnachweise auf Grund verschiedener Faktoren nicht ausreichen werden. Dies gilt insbesondere für die Ausgabeansätze der Sammelnachweise für die Haltung von Fahrzeugen, für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie für die Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen.

Im Haushaltsjahr 2003 mussten die Ansätze der Sammelnachweise für sächliche Ausgaben auf Grund der angespannten Haushaltssituation gegenüber dem Vorjahr drastisch gekürzt werden. Insgesamt wurden die Ansätze um 11,97 % (417.000 €) reduziert.

Unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2003 in Höhe von 2.902.127,24 € wurden die Ansätze 2004 mit einem Gesamtvolumen von 3.087.000 € unverändert gegenüber 2003 beibehalten.

Die Mittel im Sammelnachweis „Haltung von Fahrzeugen“ sind bereits jetzt schon in voller Höhe in Anspruch genommen. Die Ausgabensteigerung gegenüber den Vorjahren ist auf die enorm gestiegenen Preise für Kraftstoff zurückzuführen. Bis Jahresende werden weitere Ausgaben in Höhe von etwa 30.000 € erwartet.

Im Sammelnachweis „Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ werden ebenfalls Mehrausgaben auf Grund der gestiegenen Energiekosten in einer Größenordnung von ca. 45.000 € bis Ende des Jahres erwartet.

Des Weiteren muss im Haushaltsjahr 2004 eine Prämie für die Gebäudeversicherung in Höhe von 85.000 € gezahlt werden. Bei Aufstellung des Haushaltsplanes ist man lediglich von Ausgaben in Höhe von 30.000 € ausgegangen. Mithin eine Mehrausgabe von 55.000 €.

Auch im Sammelnachweis „Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen“ stehen bereits jetzt keine Mittel mehr zur Verfügung. Auf Grund der bisherigen Ausgabenentwicklung ist mit einer Mehrausgabe in einer Größenordnung von ca. 50.000 € zu rechnen.

Insgesamt ist somit bis Ende des Haushaltsjahres ein Fehlbedarf in Höhe von 180.000 € zu erwarten.

Die o.g. Ausgaben sind unabweisbar. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei Haushaltsstelle 1.90000.00300. - Gewerbesteuer-einnahmen.

Gemäß § 82 GO NW i.V.m. § 10 IV Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler sind überplanmäßige Ausgaben, die den Betrag von 2.500 € für den Einzelfall überschreiten, als erheblich anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates.

- b) Folgende Haushaltsüberschreitung, die in der Zeit vom 01.07.2004 bis 31.09.2004 entstanden ist, ist nach § 82 GO NW i. V. m. § 10 IV Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Verwaltungshaushalt:

HHSt.	Bezeichnung	a) HH-Soll b) Anordnungs-Soll c) Mehrausgaben	Dem Rat zur Kenntnis zu geben
1.05200.65000	Kosten f.d. Durchführung von Wahlen	a) 16.200,00 € b) 18.833,66 € c) 2.633,66 €	1.196,12 €

Erläuterung:

Bei der o.g. Haushaltsstelle sind die Kosten für die Durchführung der Europawahl sowie der Kommunalwahl gebucht. Bei der HHSt. 1.05200.16100 ist die entsprechende Einnahme - Erstattung von Wahlkosten - veranschlagt. 1.437,54 € der o.g. Mehrausgabe konnten gem. § 17 GemHVO über Mehreinnahmen bei HHSt. 1.05200.16100 gedeckt werden. Bei den darüber hinaus gehenden Mehrausgaben in Höhe von 1.196,12 € handelt es sich um zusätzlich nicht erstattungsfähige Sachausgaben.

Die überplanmäßige Ausgabe des Verwaltungshaushaltes ist durch Mittel der Deckungsreserve gedeckt.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte, wodurch sich die überplanmäßigen Ausgaben ergeben. Durch Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer könnten diese überplanmäßigen Ausgaben aber gedeckt werden.

Beschluss:

- a) Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, gem. § 10 IV der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler überplanmäßige Ausgaben bei den Sammelnachweisen bis zu einem Betrag von 180.000 € zu genehmigen.
- b) Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat einstimmig vor, die überplanmäßige Ausgabe, die in der Zeit vom 01.07.2004 bis zum 30.09.2004 entstanden ist, zur Kenntnis zu nehmen.

8. Mitteilungen der Verwaltung

Es erfolgten keine Mitteilungen.

9. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.